

Amt

Dez. 1 Oberbürgermeister

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0947/23

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 26.04.2023 zum TOP 5.1 - Mehrfamilienhäuser, hier: Akteneinsicht (Drucksache 0706/23).

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Grundlage für die Gewährung des Akteneinsichtsrechts des Stadtrates im Rahmen der Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse ist § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunal- und Landkreisordnung (ThürKO). Nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO hat der Stadtrat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen.

Davon weicht der vorliegende Sachverhalt ab. Zunächst erfolgt die Akteneinsicht nicht im Rahmen der Überwachung der Ausführung von Beschlüssen im Sinne des § 22 Absatz 3 ThürKO. Vielmehr liegt eine Stadtratsanfrage und deren Beantwortung zugrunde. Folglich besteht kein Recht des Stadtratsmitgliedes auf Akteneinsicht nach der Thüringer Kommunalordnung!

Wie der Beantwortung der öffentlichen Anfrage zu entnehmen ist, betrifft die Angelegenheit ausschließlich nichtöffentlich zu behandelnden Sachverhalte, die öffentlich deshalb nicht dargestellt werden können. Deshalb erfolgte die Beantwortung für die Öffentlichkeit nur verkürzt und abstrahiert. Die angebotene Möglichkeit, Akteneinsicht zu nehmen, vermeidet den mit einer erneuten dann nichtöffentlichen Anfrage verbundenen Aufwand und erfolgt nach Maßgabe der Regeln im Amt.

Wie dargestellt liegt ein kommunalrechtlich begründetes Akteneinsichtsrecht des Stadtrates nicht vor. Die Entscheidung, Akteneinsicht zu gewähren, bestimmt die zuständige Verwaltungseinheit. Das ist nicht zu beanstanden.

Anlagen

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

02.05.2023

Datum